

Fundstück

17.
Vnsen Gunden guten frunden dem Schultheissen und dem Rat zu Bern. Eimn wir hirtolt vns anhalten
der chafter und der stat von Savoyen vnsen fruntlichen gewilligen dienst haben frunde wir haben anomen
und by vns anhalten sie das am anhel volk in vnser stat behestet stont mit Irungge Anstanz gloschen und by
wir der gar vil schiltet haben gefangen Sol vns anstanz wissen das das mit amst cons lancourt eine orliche
pman in vnser stat vort die Irungge hettant nach dem dorum her stellen und vns anstanz die und anstanz an
den das es mit der anstanz sie hettant Irungge gehapt nach dem dorum stellen und vns anstanz die und anstanz
vort anstanz das es mit der anstanz sie hettant Irungge gehapt in schiltet Gloschen und pman die zu lant vnt
zu schiltet die selben pman bade froden und man by der Irungge und Irungge dorum und sint die alle in
abder hite und den froden geganen gabes mit von vnser stat Irungge anstanz drei pman oder drei die habe
wir lant die Glosche und vnt die sie mit Irungge vnser stat und dem lant by vns zu gestaffet haben
von vnser stat und dem dorum vnt den das Irungge wir vnt anstanz die vnt dorum ar do von dem and stat
das in vns do von dorum anstanz also wir vnt guten fruntschafft das basimide gantzen dorum anstanz
mit anders ist Datum hi die prima po dorum dorum

Ein Brief des Strassburger Rates nach Bern in Sachen Ketzerverfolgung

Georg Modestin

In den nachgelassenen Papieren des Strassburger Stadtschreibers Werner Spatzinger findet sich eine kurze Missive an den Schultheissen und Rat zu Bern, die wohl nur deshalb in Strassburg verblieben ist, weil sie, wie die Streichung in der Textmitte zeigt, fehlerhaft abgeschrieben und verworfen worden war. Es ist aber anzunehmen, dass eine «reine» Fassung nach Bern gelangte. Worum geht es in dem auf den 13. April 1400 datierten Brief? Der Strassburger Rat beantwortet darin eine Anfrage aus Bern, die zwar nicht erhalten ist, deren Inhalt sich aber aus der Reaktion, die sie hervorrief, erschliessen lässt: Allem Anschein nach war das Gerücht nach Bern gelangt, in Strassburg seien zahlreiche Irrgläubige entdeckt und gefangen genommen worden, worauf die Berner Obrigkeit nachfragte, was es damit auf sich habe. Tatsächlich war die Elsässer Metropole kurz zuvor, d. h. von Mitte März bis Anfang April 1400, Schauplatz eines Prozesses gewesen, an dessen Ausgang insgesamt siebenundzwanzig Männer und Frauen aus Strassburg verbannt worden waren. Gerichtet hatte sich dieses Verfahren gegen die örtlichen Waldenser, Anhänger einer Armut- und Frömmigkeitsbewegung, die von der Kirche – nach anfänglichem Zögern – verketzert worden war. In ihrer Antwort nach Bern versuchten die Strassburger Stadtväter das Ausmass der Ketzerei denn auch kleinzureden – als zu ehrenrührig galt die Entdeckung einer häretischen Gemeinschaft innerhalb der eigenen Mauern, zumal die Betroffenen dort jahrzehntelang unbehelligt gelebt hatten. So wurden die einzelnen häretischen Glaubensartikel verschwiegen; dazu beteuerte der strassburgische Rat wider besseres Wissen, die entdeckten Waldenser seien «unahtber» (geringe) Leute und «von frumden gegenen geboren», also gar keine alteingesessenen Strassburger.

Weshalb aber interessierte man sich in der Aarestadt so sehr für die Vorkommnisse am Rhein? Diese Frage weist zum Waldenserprozess, der im Vorjahr in Bern stattgefunden hatte und zum Zeitpunkt des Strassburger Verfahrens noch nicht ausgestanden war. Zu den wenigen Quellen, in denen sich die Berner Ereignisse niedergeschlagen haben, zählt in erster Linie die Berner Chronik des Konrad Justinger, in der es zum Jahr 1399 heisst, mehr als 130 Personen, «ze Bern und uf dem lande», Frauen und Männer, reich und arm, seien «in unglouben» gefunden worden, worauf sie sich vor dem Dominikaner Hans von Landau und «ander pfaheit» zu verantworten gehabt hätten. Sie seien bereit gewesen, ihrem Unglauben abzuschwören. Da die sich reumütig gebenden Ketzer zum ersten Mal als solche identifiziert wurden, «tet man inen» – im Einklang mit der inquisitorischen Praxis, die im Prinzip nur Wiederholungstäter mit dem Tode

bestrafte – «an dem libe nüt»; sie seien aber zu einer nach Vermögenslage abgestuften Geldbusse verurteilt worden, welche die stattliche Summe von über 3000 Gulden eingebracht habe.

Diese Darstellung entspricht grösstenteils derjenigen in der sogenannten «Anonymen Stadtchronik», mit der sich Justinger möglicherweise dem Berner Rat als Geschichtsschreiber empfohlen hatte. Allerdings wird dort der Name des mit der Untersuchung betrauten Inquisitors korrekt mit Nikolaus von Landau angegeben; zudem heisst es in der «Anonymen Stadtchronik», der Beschluss zur physischen Schonung der abgeschworenen Ketzer sei «nach underwysung» der Geistlichkeit erfolgt, was den Verdacht aufkommen lässt, dass die Stadt, wäre ihr die Entscheidung allein zugefallen, vielleicht härtere Sanktionen verhängt hätte. Damit erschöpfen sich die erzählenden Quellen zum Verfahren gegen die Berner Waldenser. Was sich aus ihnen herauslesen lässt, ergibt das Bild eines von geistlichen Organen begleiteten Massenprozesses, der bis in die Landschaft hinausreichte.

Mit der Bezahlung der erwähnten Geldbusse war die Sache für die Betroffenen aber noch nicht abgeschlossen. Am 4. Oktober 1400, lange nach der formellen Beendigung des Prozesses – Nikolaus von Landau hatte Bern wohl um den 25. Juni 1399 verlassen –, erging eine Satzung, gemäss der die mit einem diffamierenden Ketzerkreuz gekennzeichneten Häretiker auf Lebenszeit von den Räten und allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen werden sollten. In der endgültigen Fassung der antihäretischen Gesetzgebung vom 9. Dezember 1400 wurde den abgeschworenen Waldensern zudem die Zeugnisfähigkeit aberkannt. Die Angelegenheit gärte also noch lange weiter, was auch erklärt, weshalb Schultheiss und Rat im April 1400 über den eben zu Ende gegangenen Strassburger Waldenserprozess Erkundigungen einzogen.

Das Berner Verfahren war keine isolierte Erscheinung: Zusammen mit denjenigen von Freiburg Ende 1399, das sich als bernischer Ableger deuten lässt, und Strassburg war es vielmehr Teil eines reichsweiten Repressionsschubes, der im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das deutsche Waldensertum erfasste, wobei die Gründe für diese unvermittelt einsetzende Verfolgungswelle nicht abschliessend geklärt sind.

Abbildungsnachweis

Archives de la Ville et de la Communauté urbaine de Strasbourg, III/24 (2), fol. 17. – Foto Modestin.

Literaturangaben

Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hrsg. von Gottlieb Studer. Bern 1871, 186 (Nr. 303), 439 (Nr. 199).

Modestin, Georg: Ketzler in der Stadt. Der Prozess gegen die Strassburger Waldenser von 1400. Hannover 2007 (MGH Studien und Texte, 41).

Modestin, Georg (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Waldenser von Strassburg (1400–1401). Hannover 2007 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 22), 197–199.

Modestin, Georg: Les vaudois de Strasbourg devant leurs juges. Une étude comparative. Berne (1399) – Fribourg/Suisse (1399) – Strasbourg (1400). In: Bollettino della Società di Studi Valdesi Nr. 203 (Dezember 2008), 3–14.

Utz Tresp, Kathrin: Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 und seine bernische Vorgeschichte. In: Freiburger Geschichtsblätter 68 (1991), 57–85.

Utz Tresp, Kathrin (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439). Hannover 2000 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 18), 585–635.

Utz Tresp, Kathrin: Ketzertum. In: Schwinges, Rainer C. et al. (Hrsg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2003, 416–420.